



Brüssel, den 7. Juli 2021
(OR. en)

10582/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0259(COD)

CODEC 1057
TELECOM 296
COMPET 543
MI 547
DATAPROTECT 191
CONSUM 154
JAI 845
DIGIT 93
FREMP 210
CYBER 209

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. September 2020 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 16 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 29. Oktober 2020 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 10. November 2020 seine Stellungnahme abgegeben³.

¹ Dok. 10682/20.

² ABl. C 10 vom 11.1.2021, S. 63.

³ ABl. C 102 vom 24.3.2021, S. 4.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 21. Mai 2021 die in Trilogen erzielte Einigung⁴ gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, ein Schreiben an den Vorsitzenden des LIBE-Ausschusses zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der dem genannten Schreiben beigefügten Fassung (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 6. Juli 2021 festgelegt⁵.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 7. Juli 2021 beschlossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 38/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
7. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 38/21 zu billigen.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 8468/1/21 REV 1.

⁵ Dok. 10521/21 + COR 1.